



## **Feststellung des Unterschreitens des Inzidenzwertes von 50 im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald für den Betrieb von Schulen**

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gesundheitsamt – stellt aufgrund von **§ 19 Absatz 5 Satz 1** der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 13. Mai 2021 für das Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald folgendes fest:

1. Im Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald ist die 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner seit dem 14. Mai 2021 und somit an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.
2. Am 20. Mai 2021 treten die Rechtswirkungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO in Kraft.

### Bekanntgabe

Die vorliegende Feststellung wird im Internet unter der Adresse des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ([www.breisgau-hochschwarzwald.de](http://www.breisgau-hochschwarzwald.de)) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.

### Hinweis

Der Betrieb der Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege ist in der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) geregelt. Hiervon abweichend bestimmt sich der Betrieb dieser Einrichtungen bei Über-/Unterschreiten von bestimmten Inzidenzwerten nach Maßgabe des § 19 Absätze 2 bis 16 CoronaVO.

Wird in einem Stadt- oder Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 unterschritten, gilt nach § 19 Abs. 3 Satz CoronaVO das Abstandsgebot des § 2 Absatz 2 CoronaVO nicht für weiterführende und berufliche Schulen. Zudem sind die Sportausübung im Klassenverbund sowie Tagesausflüge im Klassenverbund gestattet.

Die Rechtswirkungen des § 19 Abs. 3 Satz 1 CoronaVO treten nach § 19 Abs. 5 Satz 1 Hs. 2 CoronaVO am übernächsten Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Maßgeblich für die Feststellung des Unterschreitens des Schwellenwertes von 50 ist die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg eingelegt werden.

Freiburg im Breisgau, 18. Mai 2021

gez. Dorothea Störr-Ritter Landrätin